

Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz in der Sitzung vom 29.05.2017

Ad 1) Angelobung Ersatzmitglied für den Gemeinderat – Ing. Wolfgang Heiling, geb. 15.02.1977, 8265 Gschmaier 142

Nachdem Frau GR Andrea Potzinger-Wurzer ihr Gemeinderatsmandat schriftlich zurückgelegt hat, wurde es notwendig, einen Ersatzmann in den Gemeinderat zu berufen. Herr Ing. Wolfgang Heiling, geb. 15.02.1977, wohnhaft 8265 Gschmaier 142, wurde auf Vorschlag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion als Ersatzmann für das vakante Mandat einberufen und wird in der heutigen Sitzung vom Bürgermeister als neuer Gemeinderat angelobt. GR Ing. Wolfgang Heiling nimmt nach der Angelobung sein Mandat an.

Ad 2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2017

Vom Gemeinderat wird das Sitzungsprotokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 03.04.2017 einstimmig genehmigt.

Ad 3) Flächenwidmungsplanänderung Verfahrensfall 0.01 – Lichtenegg-Gschmaier Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen – Beratung und Beschlussfassung der Flächenwidmungsplan- Änderung VF 0.01

1. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE EINGELANGTE EINWENDUNG:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Bau- und Raumordnung, örtliche Raumplanung, Einwendung vom 22.05.2017, GZ: ABT13-10.200-134/2015-2:

Gegenstand der Einwendung:

Von der Abteilung 13 (Referat Bau- und Raumordnung) des Amtes der Stmk. Landesregierung wird nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen ein Einwand aus fachlicher Sicht erhoben und zusätzlich zu Mangelpunkt 4 der Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen. Sämtliche verfahrensbezogene Schreiben anderer Stellen/Fach-/Abteilungen sind im Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.

Unter Punkt 1 wird zu den Plandarstellungen die Darstellung der Zufahrt in der Soll-Darstellung gefordert. Unter Punkt 2 wird festgehalten, dass der Geltungsbereich der Plandarstellung sich nur auf die Baulandausweisung bezieht. Da sich die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung jedoch auf den Zonierungsplan für den gesamten Bereich „Lichtenegg“ bezieht, ist der Geltungsbereich eigentlich für den Gesamtbereich auszuweiten.

Unter Punkt 3 zum Wortlaut und Erläuterungsbericht wird auf die geltenden Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Oststeiermark insbesondere den Teilraum „Außeralpines Hügelland“ eingegangen. Zu diesen Bestimmungen (20%-Regelung) wird eine genauere Ausführung im Erläuterungsbericht gefordert.

Unter Punkt 4 wird auf die angestrebte ersatzlose Streichung der Verpflichtung zur Erstellung einer Bebauungsrichtlinie seitens der Gemeinde eingegangen. Diesbezüglich wird von der Einwendungsstellerin auf den geltenden Zonierungsplan iVm dem Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 und die geltenden Bestimmungen des o.a.

Regionalen Entwicklungsprogrammes hinsichtlich der Baukörpergestaltung verwiesen. Da die Erlassung oder Änderung von Bebauungsrichtlinien nicht mehr möglich ist, sind im Anlassfall durch Änderung des Flächenwidmungsplanes die Inhalte der rechtswirksamen Zonierungen entsprechend anzupassen. Bestehende und zu erstellende Bebauungsrichtlinien könnten auf dieser Grundlage in Bebauungspläne geändert wird.

Eine ersatzlose Aufhebung ist nur bei ausreichender fachlicher Begründung möglich. Diese liegt derzeit nicht vor. Aus diesem Grund ist es aus fachlicher Sicht jedenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb im gegenständlichen Verfahren die Erstellung einer Richtlinie bzw. eines Bebauungsplanes entfallen soll. Vielmehr ist der schutzwürdige Bereich auch im Sinne des REPRO`s auf die sog. 20 %-Regelung auszuweiten um den Gestaltungswillen der Gemeinde, der aus dem Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 herausgeht, gerecht zu werden.

Das gegenständliche Verfahren unterliegt aufgrund des Mangelpunktes 4 gem. § 39 (2) Stmk. ROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des § 38 (6-14) leg. cit anzuwenden, sofern von der Stmk. Landesregierung auf den Grundlagen entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die o.a. Mängel bzw. Versagensgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird. Das bedeutet, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf.

Vorschlag zur Behandlung der Einwendung durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der angestrebten Siedlungsentwicklung im Ortsteil Lichtenegg zum Schluss, der Einwendung **teilweise stattzugeben**. Sämtliche verfahrensbezogene Schreiben anderer Stellen/Fach-/Abteilungen werden im Verfahren jedenfalls berücksichtigt. Zu Mangelpunkt 1 erfolgt eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes hinsichtlich der vorgesehenen Zufahrt über Eigengrund.

Zu Mangelpunkt 2 wird vom Gemeinderat festgehalten, dass die Änderung der Baulandzonierung sich ausschließlich auf die im Geltungsbereich angeführten

Baulandgrundstücke bezieht. Aufgrund der vorgesehenen Zufahrt über das zukünftige Grdst. Nr. 315/3, KG 68115 Gschmaier (vgl. beiliegenden Teilungsplan) wird von einer Änderung der Baulandzonierung Abstand genommen, wodurch keine zusätzliche Darstellung erforderlich ist. Der betroffene Grundeigentümer wurde seitens der Gemeinde vor Beschlussfassung im Gemeinderat angehört.

Zu Mangelpunkt 3 erfolgt eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes unter Punkt 5 (Begründungen) hinsichtlich der 20%-Regelung des bestehenden bebauten Baulandes.

Zu Mangelpunkt 4 mit zusätzlich Genehmigungsvorbehalt erfolgt eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes unter Punkt 5 (Begründungen) hinsichtlich der Prüfung der Baulandzonierung im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00. Zusätzlich wird angeführt, dass für den neu festgelegten Bauplatz bereits eine Einreichplanung vorliegt, welcher die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Satteldach vorsieht.

Unter Hinweis auf die durchgeführte Behandlung zu Mangelpunkt 2 wird im gegenständlichen Änderungsverfahren einer sog. Zonierungsänderung nicht nähergetreten. Ergänzend wird vom Gemeinderat auf die geltenden Bestimmungen des § 43 (4) Stmk. BauG 1995 idgF verwiesen. Basierend auf der o.a. Korrektur des Verordnungswortlautes (Löschung des zweiten Satzes unter § 2 (3) des Verordnungswortlautes) und Ergänzungen des Erläuterungsberichtes ist der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz der Ansicht, dass der o.a. Mangelpunkt 4 vollinhaltlich beseitigt wurde. Da keine weiteren Schreiben in der Gemeinde eingelangt sind, ist keine Behandlung im Gemeinderat erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bgm. Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.

2. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG, VERFAHRENSFALL LFDE. NR. 0.01 „LICHTENEGG“:

Nach erfolgter Behandlung der eingelangten Einwendung der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung, der Korrektur des Verordnungswortlautes und den Ergänzungen des Erläuterungsberichtes wird die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.01 „Lichtenegg“, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 133FK17, beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bgm. Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.

Ad 4) Flächenwidmungsplanänderung Verfahrensfall 0.02 – Gersdorf

Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen – Beratung und Beschlussfassung der Flächenwidmungsplan-Änderung VF 0.02

3. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE EINGELANGTE EINWENDUNG UND STELLUNGNAHME:

1.1 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Bau- und Raumordnung, örtliche Raumplanung, Stellungnahme vom 22.05.2017, GZ: ABT13-10.200-134/2015-3:

Gegenstand der Stellungnahme:

Von der Abteilung 13 (Referat Bau- und Raumordnung) des Amtes der Stmk. Landesregierung wird mitgeteilt, dass aus raumplanerischer Sicht gegen die Änderung kein Einwand besteht, jedoch die Ist-Darstellung hinsichtlich der Hochwasserfreistellung zu korrigieren ist.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung wurde auch der Abteilung 14 (Referat Wasserwirtschaftliche Planung) zur Beurteilung übermittelt und ist eine diesbezügliche Stellungnahme jedenfalls zu berücksichtigen.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (Referat Bau- und Raumordnung) **zur Kenntnis**. Hinsichtlich der Hochwasserfreistellung erfolgt eine Ergänzung der Soll-Darstellung. Der Hinweis auf die Weiterleitung der Flächenwidmungsplan-Änderung an die Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung kann jedoch nur bei Vorliegen einer Stellungnahme vor der Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bgm. Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.

1.2 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Einwendung vom 22.05.2017, GZ: ABT16 VT-TD.01-1487/2017-1:

Gegenstand der Einwendung:

Von der Abteilung 16 (Verkehr und Landeshochbau) des Amtes der Stmk. Landes wird in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Oststeiermark ein Einwand dahingehend erhoben, dass die Erschließung über den Gersdorfbergweg erfolgen muss. Im Übrigen gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in der allgemeinen Stellungnahme.

Abschließend wird auf die Kategorisierung der Landesstraße L 394 (Kategorie E) hingewiesen.

Vorschlag zur Behandlung der Einwendung durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur im Hauptort Gersdorf, basierend auf den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen, zum Schluss, der Einwendung **nicht stattzugeben**. Dieses wird dahingehend begründet, dass die Zufahrt über das bestehende öffentliche Gut (Gemeindestraße, Grdst. Nr. 28, KG 68110 Gersdorf) und daran anschließend über einen Servitutsweg lt. Plandarstellung der DI Mussack & DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG vom 21.07.2016, GZ: 6458/16 erfolgt.

Durch die drei zusätzlichen Bauplätze ist keinesfalls von einer wesentlichen Änderung der Verkehrsfrequenz auszugehen, da das o.a. öffentliche Gut derzeit bereits teilweise als Parkplatz bzw. Zufahrt genutzt wird.

Der Hinweis auf die verkehrsplanerischen Grundsätze in der allgemeinen Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch vom Gemeinderat ergänzend festgehalten, dass der Punkt F (Einwendung im Auflageverfahren) für das gegenständliche Verfahren (Anhörungsverfahren) nicht anzuwenden ist.

Seitens der zuständigen Behörde ist dahingehend eine Einwendung zu formulieren oder eine Stellungnahme abzugeben. Diese Entscheidung obliegt keinesfalls dem Gemeinderat und ist dieser Punkt künftig aus der allgemeinen Stellungnahme zu löschen. Die Kategorisierung der Landesstraße L 394 (Römerbachstraße) wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bgm. Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.

4. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG, VERFAHRENSFALL LFDE. NR. 0.02 „GERSDORF“:

Nach erfolgter Kenntnisnahme der Stellungnahme, der Behandlung der eingelangten Einwendung der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung und Ergänzung der Soll-Darstellung (Hochwasseranschlaglinien) sowie des Erläuterungsberichtes hinsichtlich der bestehenden Zufahrt wird die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.02 „Gersdorf“, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 138FK17, beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bgm. Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig.

Ad 5) Rechnungsabschluss 2016

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 einstimmig und erteilt den Rechnungslegern einstimmig die Entlastung.

Der Beschluss des Rechnungsabschlusses, gemäß § 88 und § 89 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, wird gemäß § 131 Steiermärkisches Volksrechtegesetz für dringlich erklärt.

**Ad 6) Alte Schule Gschmaier – Errichtung Carport
Vergabe der Bauarbeiten**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauarbeiten für die Errichtung des Carports bei der Alten Schule in Gschmaier an die Firma Ulz-Bau GmbH., Gersdorf 154, einstimmig. Die Kosten für die Bauarbeiten betragen, laut Angebot vom 14.02.2017, € 64.158,30 inkl. MWSt.

**Ad 7) TKV-Raum – Adaptierung Kühlung
Auftragsvergabe**

Vom Gemeinderat wird der Auftrag zur Errichtung einer neuen Kühlzelle für den TKV-Raum an die Firma HTP, Kälte-Klima GesmbH. 8200 Ludersdorf, laut Anbot vom 13.04.2017, in Höhe von € 11.383,20, einstimmig vergeben.

**Ad 8) Übernahme einer Teilfläche aus Grundstück Nr. 121/1 KG 68110 Gersdorf,
Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 121/4 KG 68110 Gersdorf und Widmung
als öffentliches Gut (Straßen und Wege) gemäß Teilungsplan DI Mussack – DI
Skalicki-Weixelberger ZT-KG, 8010 Graz, GZ: 6498/16 vom 14.09.2016**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die im Teilungsplan DI Mussack – DI Skalicki-Weixelberger, GZ: 6498-1/16 vom 14.09.2016 ausgewiesene Teilfläche Nr. 1, im Ausmaß von 255 m², aus Grundstück 121/1 KG Gersdorf mit dem Weggrundstück 121/4 zu vereinigen und dieses Teilstück als öffentliches Gut (Straßen und Wege) zu widmen.

**Ad 9) Aufschließung Gewerbegebiet im Zusammenhang mit dem Fernwärme-
Anschluss der Fa. TELO – Übernahme von 50% der Mehrkosten**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Bioenergie Gersdorf für die Errichtung der Fernwärmeleitung zur Versorgung des zukünftigen Gewerbegebietes in Richtung Süden, eine einmalige Förderung in Höhe von € 4.500,- zu gewähren.